



Gesuch für eine Tombola/Lotto Veranstaltung

gem. Gesetzgebung über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 17.02.1951 (sGS 455.11)

Angaben Gesuchsteller/in:

Kontaktperson: _____
Name: _____
Adresse: _____
Telefonnummer: _____
E-Mail: _____
Rechnungsempfänger/in: _____

Tombola:

Trefferzahl: _____
Loszahl: _____
Kaufpreis pro Los: _____
Verlosungssumme: _____
Gewinnsumme: _____
Zeitpunkt Losverkauf: _____

Lotto:

Anzahl Lottokarten: _____
Preis der Lottokarte: _____
Lottosumme/Plansumme: _____
Gewinnsumme: _____
Beginn Verkauf Einsatzkarten: _____
Angaben auf der Lottokarte: _____

Verwendungszweck des Tombola- bzw. Lottoerlöses?

Wo können die Gewinne der Tombola- bzw. Lottoerlöses nach dem Anlass abgeholt werden?

Haben Sie den Trefferplan für die Tombola bzw. Lotto Veranstaltung bereits erstellt?

Ja, der Trefferplan liegt dem Gesuch bei. **Nein**, ich reiche den Trefferplan bis _____ nach.

Haben Sie das separate Gesuch für die Veranstaltung bereits ausgefüllt?

Ja, es liegt dem Gesuch bei. **Nein**, ich reiche das Gesuch bis _____ nach.

Die gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen (siehe Rückseite) haben die Unterzeichnenden gelesen! Bitte reichen Sie das Gesuch 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinderatskanzlei ein.

Ort/Datum Unterschrift Veranstalter/in Unterschrift verantwortliche Person am Anlass

Folgender Abschnitt wird durch die Bewilligungsbehörde ausgefüllt!

Verfügung vom _____

1. Bestimmungen zur Tombola und Lottoveranstaltung: → Bitte Rückseite beachten!
2. Gebühren (Gemeinde & Kanton): Fr. _____ (Konto 02200.42100) Rechnung Nr. _____
3. sonstige Auflagen gemäss Beilage: ja nein

Ort/Datum Unterschrift Gemeinde Uzwil



Kopie an

- Volkswirtschaftsdepartement
- Akten

Bestimmungen zur Tombola und Lotto-Veranstaltung

Einreichung des Gesuches

Sie brauchen eine Bewilligung, wenn Sie eine Tombola- oder Lotto-Veranstaltung durchführen möchten¹. Das Gesuch ist der Gemeinderatskanzlei Uzwil, Stickereiplatz 1, 9240 Uzwil, spätestens zwei Wochen vor dem Verkaufsbeginn einzureichen. Mit dem Gesuch ist das Verzeichnis der zu gewinnenden Gegenstände mit genauer Wertangabe (Trefferplan) abzugeben.

Erteilung der Bewilligung

Tombolas und Lotto-Veranstaltungen dürfen nur im Zusammenhang mit einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden. Eine Lotto-Veranstaltung gilt als Unterhaltungsanlass.

Keine Bewilligung wird erteilt, wenn:

- die verantwortliche Person keine korrekte Durchführung gewährleisten kann;
- Vorgaben zu den Gewinnen nicht eingehalten werden;
- eine Organisation oder Einzelperson Tombola oder Lotto-Veranstaltung berufs- oder gewerbsmässig ausübt;
- der Gesuchsteller Organisation oder Durchführung Personen überlässt, die Tombola und Lotto-Veranstaltungen berufs- oder gewerbsmässig ausüben;
- die verantwortliche Person, deren Vertreter oder der Veranstalter in den letzten fünf Jahren eine Tombola oder Lotto-Veranstaltung ohne Bewilligung durchgeführt oder Bestimmungen der Bewilligung bei der Durchführung missachtet hat.

Vorverkauf von Tombola-Losen

Tombola-Lose dürfen mit Zustimmung der Gemeinderatskanzlei in der Regel während höchstens eines Monats vor dem Unterhaltungsanlass verkauft werden. Bitte nehmen Sie mit der Gemeinderatskanzlei

Kontakt auf, wenn Sie einen längeren Vorverkauf wünschen.

Kein Vorverkauf von Lotto-Karten

Bei Lotto-Veranstaltungen dürfen Einsatzkarten nur während der Veranstaltung verkauft werden. Es ist kein Vorverkauf möglich.

Tombola-Los-Verkauf in mehreren Gemeinden

Für einen Los-Verkauf in Nachbargemeinden brauchen Sie das Einverständnis der betroffenen Gemeinden. Bitte geben Sie auf dem Gesuch an, wo Sie Lose verkaufen. Die Gemeinderatskanzlei holt das Einverständnis der betroffenen Gemeinden soweit möglich für Sie ein und informiert Sie, falls Sie selber weitere Einverständnisse einholen müssen.

Gewinne

Die Gewinnsumme muss mindestens 50 Prozent der Verlosungssumme bzw. Lottosumme betragen. Goldmünzen als Gewinne sind gestattet. Verboten sind: Rückerstattung des Kaufpreises in bar anstelle von Gratislosen, Abgabe von Edelmetallen (insbesondere Gold- und Silberbarren) und von Geld.

Bei einer Tombola müssen mindestens 10 Prozent der Lose Treffer sein. Nicht mehr als 50 Prozent der Treffer dürfen Gratislose sein.

Bezug der Gewinne

Die Gewinne müssen bei Tombola- und Lotto-Veranstaltungen während mindestens einem Monat abholbereit behalten werden. Gewinne mit einem Wert von über 500 Franken sind während mindestens drei Monaten abholbereit zu halten.

Kontakt

Bitte melden Sie sich bei Fragen bei der Gemeinderatskanzlei Uzwil, Stickereiplatz 1, 9240 Uzwil, 071 950 41 10.

¹ Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 17. Februar 1951 (Lotterieverordnung)